



# Rückstellungsreglement

gültig ab 1.1.2015

# Inhaltsverzeichnis

TEIL 1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
Art. 1.1	Grundlage.....	3
Art. 1.2	Prioritätenordnung.....	3
Art. 1.3	Rückstellungsebenen innerhalb der Stiftung .....	3
TEIL 2	VORSORGEKAPITALIEN UND TECHNISCHE GRUNDLAGEN .....	4
Art. 2.1	Vorsorgekapitalien .....	4
Art. 2.2	Technische Grundlagen .....	4
TEIL 3	TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN AUF STUFE VORSORGEWERK .....	5
Art. 3.1	Grundsätze .....	5
Art. 3.2	Rückstellung für Grundlagenwechsel .....	5
Art. 3.3	Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf aktive Versicherte .....	5
Art. 3.4	Rückstellung Umwandlungssatz.....	5
Art. 3.5	Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes .....	6
Art. 3.6	Weitere technische Rückstellungen .....	6
TEIL 4	SCHWANKUNGSRESERVE .....	6
TEIL 5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	7
Art. 5.1	Information der Destinatäre .....	7
Art. 5.2	Übergangsbestimmungen .....	7
Art. 5.3	Inkrafttreten des Reglements .....	7

Der sprachlichen Vereinfachung halber werden Begriffe wie Stiftungsrat, Versicherte, Rentner, usw. in gleicher Weise für Frauen und Männer verwendet.

Im Zweifelsfall ist das deutsche Reglement massgebend.

## **Teil 1            ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1.1            Grundlage**

Gemäss Art. 65b BVG sowie Art. 48e BVV2 hat die Previs Vorsorge (Previs) in einem Reglement Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven festzulegen. Die Schwankungsreserve wird im Anlagereglement festgelegt. Das vorliegende Reglement bestimmt unter der Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit die Rahmenbedingungen für die technischen Rückstellungen und Reserven auf der Ebene der Stiftung sowie auf der Ebene der einzelnen Vorsorgewerke.

Ziel der Rückstellungspolitik des Stiftungsrats ist, dass der Vorsorgezweck der Vorsorgeeinrichtung gewährleistet werden kann. Dies wird erreicht durch:

- ausreichende Rückstellungen für versicherungstechnische Risiken
- andere Rückstellungen die der Sicherung der Finanzierung dienen
- genügend hohe Schwankungsreserven

### **Art. 1.2            Prioritätenordnung**

Für die Bildung von Rückstellungen und Reserven gilt die nachfolgende Prioritätenordnung:

1. Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen werden ohne Rücksicht auf effektiv erzielte Ertrags- bzw. Aufwandüberschüsse bis zu deren Zielwert gebildet;
2. Weitere finanzielle Mittel dienen der Bildung von Schwankungsreserven bis zu deren Zielwert;
3. Darüber hinaus gelten weitere finanzielle Mittel als freie Mittel und können für Leistungsverbesserungen bei den Aktiven bzw. für die Gewährung eines Teuerungsausgleiches bei den Rentenbezügerinnen und -bezüger verwendet werden.

Die Auflösung von technischen Rückstellungen erfolgt, wenn der Grund für die Rückstellung hinfällig wird. Vorgängig hat der Experte für berufliche Vorsorge zur Auflösung Stellung zu nehmen.

### **Art. 1.3            Rückstellungsebenen innerhalb der Stiftung**

Auf der Ebene der Stiftung sind keine technischen Rückstellungen notwendig.

## **Teil 2            VORSORGEKAPITALIEN UND TECHNISCHE GRUNDLAGEN**

### **Art. 2.1            Vorsorgekapitalien**

Das Vorsorgekapital setzt sich aus den Vorsorgekapitalien für die aktiven Versicherten und die Rentner sowie den technischen Rückstellungen zusammen und dient der Sicherung von Leistungszusagen gemäss Gesetz, Reglement und Stiftungsratsbeschlüssen.

Das Vorsorgekapital für die aktiven Versicherten entspricht der Summe der Austrittsleistungen, wobei pro versicherte Person für die Bestimmung der Austrittsleistung jeweils der höchste Wert aus dem Vergleich der Berechnung für das Sparkapital, für den Mindestbetrag nach Art. 17 FZG und für das Altersguthaben nach Art. 15 BVG eingesetzt wird.

Das Vorsorgekapital der Rentner entspricht

- dem Barwert der laufenden Rente unter Einschluss des Barwerts der anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten, zuzüglich
- für Rentenbezüger mit temporären bis zum ordentlichen Rücktrittsalter laufenden Renten, dem Sparkapital und dem Barwert der bis zum Rücktrittsalter fehlenden Sparbeiträge.

Die Vorsorgekapitalien werden jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet und unverändert in den Jahresabschluss übernommen.

### **Art. 2.2            Technische Grundlagen**

Die versicherungstechnischen Berechnungen basieren auf geeigneten technischen Grundlagen.

Die Sterblichkeiten der Invaliden, Witwen und Witwer werden der allgemeinen Sterblichkeit der Männer und Frauen gleichgesetzt. Verheiraturwahrscheinlichkeiten, Alter des Ehegatten, Anzahl Kinder und Alter der Kinder werden nach der kollektiven Methode berücksichtigt.

Der technische Zinssatz gelangt bei der Berechnung der Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger, des Umwandlungssatzes und der versicherungstechnisch notwendigen Finanzierung zur Anwendung.

Die zur Anwendung gelangenden technischen Grundlagen und der zur Anwendung gelangende technische Zinssatz sind im Anhang festgelegt.

## **Teil 3            TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN AUF STUFE VORSORGEWERK**

### **Art. 3.1            Grundsätze**

Die Previs bildet für versicherungstechnische Risiken die Schwankungen unterliegen sowie für Leistungsversprechen, die nicht oder nicht ausreichend durch reglementarische Beiträge finanziert sind, technische Rückstellungen.

Bei den technischen Rückstellungen handelt es sich um Verstärkungen, die bei der Berechnung des Deckungsgrades nach Art. 44 BVV2 in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, wie die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger.

Zusätzlich sind bereits bekannte oder absehbare Verpflichtungen, welche die Vorsorgeeinrichtung nach dem Stichtag belasten, angemessen zu berücksichtigen.

### **Art. 3.2            Rückstellung für Grundlagenwechsel**

Diese Rückstellung wird gebildet, um die finanziellen Auswirkungen der seit der Veröffentlichung der letztverfügbaren technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung Rechnung zu tragen.

Die Rückstellung wird bei einem Wechsel der technischen Grundlagen aufgelöst. Gleichzeitig ist ein Neuaufbau dieser Rückstellung neu zu beurteilen. Zu diesem Zweck ist vorgängig die Beurteilung des Experten für berufliche Vorsorge einzuholen.

Der Sollbetrag der Rückstellung ist im Anhang festgelegt.

### **Art. 3.3            Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf aktive Versicherte**

Die Todesfall- und Invaliditätsrisiken unterliegen in der Regel kurzfristigen Schwankungen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die Vorsorgeeinrichtung finanziell erheblich belasten. Zu Absicherung solcher Schwankungen der aktiven Versicherten kann eine entsprechende Rückstellung in Form eines Risikoschwankungsfonds gebildet werden, welcher nach der kollektiven Methode von Panjer jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet wird. Eine allfällige vollständige oder teilweise Rückdeckung der Risiken Tod und Invalidität ist entsprechend zu berücksichtigen.

Der Sicherheitsgrad für die Berechnung des Risikoschwankungsfonds wird im Anhang festgelegt.

### **Art. 3.4            Rückstellung Umwandlungssatz**

Eine Rückstellung Umwandlungssatz wird gebildet, wenn aufgrund der angewendeten Umwandlungssätze Pensionierungsverluste entstehen.

Die Rückstellung wird für alle aktiven Versicherten ab Alter 55 berechnet. Sie entspricht der mit dem technischen Zinssatz diskontierten Differenz zwischen dem voraussichtlichen Altersguthaben im Rücktrittsalter und dem für die umgewandelte Rente berechneten versicherungstechnisch notwendigen Deckungskapital im selben Zeitpunkt. Sie wird jährlich erfolgswirksam auf diesen Stand angepasst.

Von der so berechneten Grösse kann auch nur ein Teil als Rückstellung vorgesehen werden, da ein Teil der Pensionierten die Vorsorgeleistungen in Kapitalform bezieht. Dieser Anteil kann gemäss Erfahrungswerten angepasst werden.

Die Rückstellung Umwandlungssatz entfällt, sobald eine Senkung des Umwandlungssatzes auf den technisch korrekten Wert abgeschlossen ist, bzw. sofern der angewendete Umwandlungssatz versicherungstechnisch korrekt ist.

#### **Art. 3.5 Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes**

Der Stiftungsrat kann eine Senkung des technischen Zinssatzes beschliessen, ohne dass die Vorsorgeeinrichtung über die dazu notwendigen Mittel verfügt. Er kann in einem solchen Fall vorerst eine Rückstellung zur Senkung des technischen Zinssatzes aufbauen. Die Zinssatzsenkung erfolgt mit Erreichen der Zielgrösse der Rückstellung. Der Stiftungsrat legt die Dauer zur Erreichung der Zielgrösse fest und stellt die notwendige Finanzierung sicher.

Der Experte für berufliche Vorsorge ermittelt jährlich die Differenz der Vorsorgeverpflichtungen, berechnet mit dem aktuellen und dem angestrebten technischen Zinssatz, und stellt den noch fehlenden Betrag bis zur Erreichung der Zielgrösse fest.

#### **Art. 3.6 Weitere technische Rückstellungen**

Für die weiteren technischen Rückstellungen sollen jegliche Beschlüsse des Stiftungsrates oder Ereignisse berücksichtigt werden, durch welche die Kasse kurzfristig entweder die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und/oder der Rentenbezüger erhöhen, die Zielgrösse der Rückstellungen anheben oder sogar ausserordentliche Zahlungen vornehmen muss.

Der Stiftungsrat entscheidet über die Bildung, Höhe und Verwendung dieser Rückstellung.

### **Teil 4 SCHWANKUNGSRESERVE**

Zum Ausgleich von Schwankungen auf der Aktivseite werden Schwankungsreserven gebildet.

Bei Vorliegen eines positiven Jahresergebnisses wird der Überschuss zum Aufbau der Schwankungsreserve bis zum Sollwert verwendet, sofern die technischen Rückstellungen den jährlichen Zielwert erreicht haben. Bei Vorliegen eines negativen Jahresergebnisses ist dieses soweit möglich der Schwankungsreserve zu belasten.

Solange die Schwankungsreserve den Sollwert nicht erreicht hat, können keine freien Mittel gebildet werden.

Die Details zur Berechnung des Sollwertes sind im Anlagereglement festgehalten.

## **Teil 5           SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 5.1           Information der Destinatäre**

Der Stiftungsrat orientiert die Destinatäre über den Erlass und den Zweck dieses Reglements. Dieses Reglement wird den versicherten Personen und den Rentenbezügern auf Anfrage ausgehändigt.

### **Art. 5.2           Übergangsbestimmungen**

Dieses Reglement hat erstmalige Wirkung für die Jahresabschlüsse 2015.

### **Art. 5.3           Inkrafttreten des Reglements**

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 19. Juni 2014 verabschiedet und ist gültig ab 1.1.2015.

Wabern, 19. Juni 2014

Previs Vorsorge

Peter Flück  
Präsident Stiftungsrat

Stefan Muri  
Geschäftsführer

## ANHANG

### zum Rückstellungsreglement der Previs, 31.12.2016

#### Art. 2.1 Rechnungsgrundlagen

Technische Grundlagen:	BVG 2015 / PT 2015
Technischer Zinssatz	2.75%

#### Art. 3.2. Rückstellung für Grundlagenwechsel

Der Sollbetrag der Rückstellung entspricht 0.5 Prozent des Rentendeckungskapitals, multipliziert mit der Differenz zwischen dem Berechnungsjahr und dem Jahr, in dem die von der Vorsorgeeinrichtung verwendeten Rechnungsgrundlagen veröffentlicht wurden.

#### Art. 3.3. Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten

Sicherheitsgrad:	99.9%
------------------	-------



Previs Vorsorge | Brückfeldstrasse 16 | Postfach  
CH-3001 Bern | T 031 963 03 00 | F 031 963 03 33  
info@previs.ch | www.previs.ch



● ethos<sup>member</sup>